

S A T Z U N G

Des Kindergartenvereins: St. Elisabeth -Oberleinach
beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 07.09.76

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Elisabethenverein".
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Oberleinach.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
4. Er gehört dem Diözesancaritasverband Würzburg e. V. als korporatives Mitglied an. Voraussetzung hierfür ist, daß die Vereinsatzung der veröffentlichten Mustersatzung (Würzburger Diözesanblatt, Caritas-Dienst) entspricht und vor Eintragung ins Vereinsregister dem Diözesancaritasverband Würzburg vorgelegt wurde.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereines ist die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kleinkindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Kindergartens. Der Verein insbesondere sein Vorstand trägt die Verantwortung für die religiöse Erziehung im Kindergarten (§ 4 Abs. 2 der 4. DV BayKiG vom 25.09.73, GVBl. S. 575). Der Vorstand (§6) hat dem Diözesancaritasverband Würzburg unverzüglich schriftliche Mitteilung zu geben, wenn er den Vereinszweck für gefährdet hält.
2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 - b) Erziehungsbeiträge (Elterbeiträge),
 - c) freiwillige Spenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar durch Betrieb und Unterhaltung eines Kindergartens.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre ein-

gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung bedarf diese keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahme-Erklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit vier^Wsöchiger Kündigungsfrist zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen.
 - c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes.
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 6)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 7-9)

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem für den Ort des Vereinssitzes jeweils zuständigen katholischen Pfarrer bzw. Pfarrverweser kraft seines Amtes
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassier
 - f) einem weiteren Mitglied, falls der Pfarrer zum 1. oder zum 2. Vorsitzenden gewählt ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der alle 3 Jahre in einer Mitgliederversammlung zu wählen ist. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er ist zur Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Organe verpflichtet.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden wenigstens noch 2 weitere Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Pfarrer befinden muß, anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Berufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird den Mitgliedern 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich bekanntgegeben.

§ 8

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer
- d) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

§ 9

Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Zur Beschlußfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Absatz 1 oder 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muß spätestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.

4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig, bei Satzungsänderungen jedoch nur, falls mindestens ein Drittel der eingetragenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit nach Absatz 4 zu enthalten.

§ 10

Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
4. Eine Abschrift ist spätestens 4 Wochen nach jeder Mitgliederversammlung dem Diözesancaritasverband vorzulegen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellt.

§ 13

Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen
3. Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestellte Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 bis 5 der Satzung erfüllt sind.
3. Ferner ist für die Rechtgültigkeit solcher Beschlüsse eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich (§ 10 Abs. 3 der Satzung).
4. Beschlüsse dieser Art sind sofort und vor Eintragung ins Vereinsregister über den Diözesancaritasverband dem Bischöflichem Stzhl zu Würzburg zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen.
5. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit angehen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 15

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die kath. Kirchenstiftung OBERLEINACH. Diese hat das Restvermögen für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Pfarrei OBERLEINACH zu verwenden und zwar im Sinne des Vereinszwecks. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister, das ist am _____ in Kraft. Die Satzung des Vereins ST! ELISABETH vom 13.07.73 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.
Oberleinach

Die in der Mitgliederversammlung vom 7.9.1976 beschlossene
Satzungsänderung wurde am 04.05.1977 in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Würzburg unter Nr. VR 117 eingetragen.



Würzburg, den 4. MAI 1977

Amtsgericht · Registergericht

[Handwritten Signature]
Rechtspfleger